



Österreichische Apothekerkammer
SPITALGASSE Nr. 31
1091 WIEN, Postfach 87

2/SN-151/MW-XVII.GP - Stellungnahme gesuchtes Original

KURZBRIEF

Mit der Bitte um:

* Kenntnisnahme	Erledigung	Wiederholung
Rücksprache	Anruf	Genehmigung
Entscheidung	Stellungnahme	Prüfung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

z1.III-15/2/2-1862/6/85

z1.

44.GE/9.85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W I E N

Verteilt

12. AUG. 1985

Winkler
Dr. Raum

Bearbeiter

S/S1

Telefon/Durchwahl

216W-1551ME 7.8.1985

Datum

Betrifft:

Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985;
Begutachtung

Der Präsident:

Winkler

(Mag.pharm.Franz Winkler)



Anlagen: 25 Kopien
Schreiben Muster

Rechnung

Vertrag



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 7. August 1985
Z1.III-15/2/2-1862/5/85
S/S1

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstr. 7
1070 W I E N

AN: ÖSTERREICHISCHE APOTHEKERKAMMER
44-GE/19.85
Datum: 9. AUG. 1985
Verteilt 12. AUG. 1985 *Wolff*
D. Braun

Betrifft:
Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985;
Begutachtung

Bezug:
Da. Schreiben vom 11. Juni 1985

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Die Schaffung von gerichtlich zu ahndenden Straftatbeständen erscheint insbesondere aus Gründen der Generalprävention und zur Bekämpfung der "Computerkriminalität" jedenfalls erforderlich und wird ho. begrüßt.

Tatobjekt in § 126 a sind gespeicherte Daten, über die der Täter nicht allein verfügen darf. Der Begriff "verfügen" sollte jedoch näher erläutert werden. Das "Unterdrücken" von gespeicherten Daten wäre systematisch eher bei § 135 (dauernde Sachentziehung) einzureihen.

Der anzufügende Satz des § 149 Abs. 2 hätte zu beginnen: "Ebenso ist zu bestrafen,". Die Benennung des Strafrechts-tatbestandes des § 149 a mit "Computerbetrug" mißfällt.

- 2 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:


Winkler
(Mag.pharm.Franz Winkler)